



Förderbeiträge Energie



Für energetische Sanierungen, effiziente Neubauten und Anlagen zur Nutzung von erneuerbarer Energie erhalten Sie vom Kanton Basel-Stadt Förderbeiträge.

Mit einer guten Planung und der Kombination mehrerer Massnahmen können Sie von zusätzlichen Förderbeiträgen profitieren, zum Beispiel bei Gesamt-sanierungen, beim Einbau eines zentralen Wärmeverteilsystems oder wenn Sie gleichzeitig mit der Dachsanierung eine Photovoltaikanlage installieren.

Ihren Antrag auf Förderbeiträge stellen Sie vor Baubeginn über das Online-Gesuchportal. Über dasselbe Portal wird am Schluss die Auszahlung der Förderbeiträge abgewickelt.

Haben Sie Fragen zu Ihrem Vorhaben? Kontaktieren Sie die kantonale Energieberatung. Das Angebot ist kostenlos.

Inhalt

Rahmenbedingungen

Gesetzliche Grundlage	4
Eingabe vor Baubeginn	4
Untere und obere Beitragslimite	4
GEAK Plus bei Beiträgen über 10'000 Franken	5
Gebäude mit Baujahr vor 2000	5

Vorgehen

Gesuch einreichen	6
Prüfung	6
Ausführung	6
Abschluss	6
Auszahlung	7
Fragen?	7

Förderbeiträge für die Gebäudehülle

Einzelbauteilsanierung	8
Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich sowie Fenster	
GEAK Plus	10
Gebäudeenergieausweis der Kantone mit Beratungsbericht	
Gesamtsanierungsbonus	11
Bonus Gebäudehülleneffizienz	
Gesamtsanierung mit Minergie	13
Umfassende Gesamtsanierung mit Minergie-Zertifikat ohne Etappierung	

Förderbeiträge für erneuerbar betriebene Heizungen

Wärmepumpen	14
Luft-/Wasser-, Sole-/Wasser-, Wasser-/Wasser-Wärmepumpe	
Fernwärme	17
Anschluss an ein Wärmenetz	
Erstinstallation Wärmeverteilsystem	19
Ersatz von dezentralen elektrischen Widerstandsheizungen oder dezentralen fossilen Heizungen	
Neubau/Erweiterung Wärmenetz und Wärmeerzeugungsanlage	20
Automatische Holzheizung	22
Holzfeuerung	
Solaranlage	24
Solarkollektoranlage	
Nanoverbund	26
Zusammenschluss bestehender Heizsysteme	

Weitere Förderbeiträge

Neubau/Ersatzneubau Minergie-P	28
Kontrollierte Wohnungslüftung	29
Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung	

Aktionen

Aktion GEAK Plus	30
Aktion Solarkraftwerk Basel	31
Aktion Ladeinfrastruktur	32
Ihr Energieprojekt	34
Vorhaben, die zum Energiesparen motivieren	

Kontakt

Energieberatung	36
-----------------	----

Rahmenbedingungen

Gesetzliche Grundlage

Die Förderbeitragsbedingungen und die Höhe der Beiträge sind in der Verordnung zum Energiegesetz des Kantons Basel-Stadt geregelt. Die vollständige Verordnung mit Anhängen finden Sie auf der Webseite des Amts für Umwelt und Energie www.bs.ch/aue, unter den «Rechtlichen Grundlagen» ([Kantonale Energieverordnung](#)).

Bitte beachten Sie: Die Vergabe von Förderbeiträgen ist an diverse Bedingungen geknüpft. Diese unterscheiden sich je nach Fördergegenstand. Die Details finden Sie in [Anhang 11](#) der Verordnung zum Energiegesetz.

Im Folgenden sind die wichtigsten Bedingungen aufgeführt:

Eingabe vor Baubeginn

Damit Ihr Gesuch um Förderbeiträge berücksichtigt werden kann, muss es in jedem Fall vor Beginn Ihres Vorhabens (z.B. Sanierung, Heizungsersatz, GEAK Plus, Neubau etc.) eingereicht werden.

Nutzen Sie dazu das [Online-Gesuchsportal](#).

Reichen Sie Ihr Gesuch erst nach Baubeginn ein, haben Sie **keinen** Anspruch auf Förderbeiträge.

Untere und obere Beitragslimite

Wird bei einem Gesuch die Limite von 1'000 Franken nicht erreicht, wird kein Förderbeitrag ausgerichtet. Davon ausgenommen sind Aktionen sowie Beiträge für förderbeitragsberechtigte Massnahmen unter 1'000 Franken, die in einem GEAK Plus empfohlen werden.

Die obere Limite für Förderbeiträge beträgt maximal 40 Prozent Ihrer gesamten Investitionskosten für Energieeffizienzmassnahmen. Dies gilt auch für Förderbeiträge, die pro Einheit ausgerichtet werden (z.B. für eine Wärmepumpe).

Erhalten Sie Förderbeiträge über 10'000 Franken für Bauteile der Gebäudehülle (Dach, Wand, Boden gegen aussen und mehr als 2 m im Erdreich sowie Photovoltaik-Anlagen), sind Sie verpflichtet, einen GEAK Plus oder eine Gebäudeanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft BFE einzureichen.

Beiträge an die energetische Sanierung der Gebäudehülle (Dach, Fassade, Fenster, Kellerdecke etc.) erhalten Sie nur für Gebäude mit Baujahr vor 2000.


Kanton Basel-Stadt

Schnellsuche

Systematische Gesetzessammlung
Chronologische Gesetzessammlung

Systematik
Suche
Übersicht
Index

SG 772.110 - Verordnung zum Energiegesetz (Energieverordnung, EnV)

vom 29.08.2017, in Kraft seit: 01.10.2017

Aktuelle Version in Kraft seit: 01.01.2026 (Beschlussdatum: 16.12.2025)

Erlass
Chronologische Dokumente
Versionen


🔗 Link zur neuesten Version kopieren
🔗 Link zu dieser Version kopieren

Energie- und Wasserversorgung

772.110

Verordnung zum Energiegesetz (Energieverordnung, EnV)

Vom 29. August 2017 (Stand 1. Januar 2026)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,
 gestützt auf das Energiegesetz (EnG) vom 18. November 2016¹, unter Verweis auf seine Erläuterungen²
 beschließt:

Energieverordnung		Anhang II 772.110	
Anhang II¹⁾			
<i>Faustbedimmungssätze</i>			
1. Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich sowie Fenster		HfM: M-01	
Forderbegründung	Forderbegründung ist Gebäude mit Bauabfertigungsjahr vor 2000 - nur bereits im Ausgangszustand belegte Gebäudeteile - anhebende Erdreich, oder Kellergründung, die direkt unter oder direkt über im Ausgangszustand belegten Geschossen liegen - anhebende Erschließungsgangzonen (z.B. Treppenhäuser) Anforderungen an forderbegründete Bauteile: - opake Bauteile: U > 0,20 W/m²K (Ausnahme bei Boden, nach mehr als 2 m im Erdreich, Kellerdecke oder Erdreichböden gegen Bauteile: U > 0,25 W/m²K) - Fenster: Ug > 0,70 W/m²K, Randverbund thermisch getrennt - die minimale U-Wert-Verbesserung forderbegrüeter Bauteile muss 0,07 W/m²K oder mehr betragen Anforderungen an forderbegründete Bauteile von geschützten Bäumen oder Baustellen: - Fenster: Ug-Wert muss 1,1 statt 0,7 W/m²K - Dach, Wand, Boden gegen Außen: U > 0,25 statt 0,20 W/m²K - Vorlage der Bestätigung der Denkmalspflege, dass die bei nicht geschützten Bäumen oder Gebäudeteilen doppelte U-Werte nicht realisierbar sind Nicht forderbegründet sind neue Auf- und Abbauarbeiten sowie Aufklopfungen. Falls die Forderbegründungssätze für Massnahmen an der Gebäudeteile (Dämmungen) Fr. 10 000 pro Objekt übersteigt, ist ein GEAK-Plan mit Bestätigungsbegründung erforderlich. Falls dies nicht möglich ist, muss eine Gebäudeteile gemessen. heißt BfF erstellt werden.		
Bezugsgroße	Wärmedämmende Bauteilfläche in m ² ; bei Fenstern: Mauerflächen in m ²		
Bezugsatz	Dach: Deich: Wand gegen aussen (Fassade): Boden gegen aussen (Unterstrich): Boden im Erdreich (bis 2m) Boden im Erdreich (bis 2m)		
		Fr. 50 m ²	
		Fr. 70 m ²	
		Fr. 50 m ²	
		Fr. 40 m ²	
		Fr. 40 m ²	



Vorgehen

Gesuch einreichen

Nutzen Sie für Ihren Antrag auf Förderbeiträge das Online-Gesuchportal des Gebäudeprogramms: <https://portal.dasgebaeudeprogramm.ch/bs>

Bitte beachten Sie: Der Antrag auf Förderbeiträge kann auch durch ein von Ihnen beauftragtes Unternehmen (Architekturbüro, Heizungsfirma etc.) gestellt werden. Viele Fachfirmen verfügen bereits über ein Login im Online-Gesuchportal.

So gehen Sie vor:

- Registrieren Sie sich im Online-Gesuchportal.
- Sie werden Schritt für Schritt durch den Antragsprozess geführt bis zur abschliessenden Bestätigung.
- Danach drucken Sie das Gesuch aus, kontrollieren es auf Richtigkeit und unterzeichnen es. Falls Sie den Antrag als beauftragtes Unternehmen stellen, sorgen Sie bitte für eine Unterschrift durch den Eigentümer respektive die Eigentümerin.
- Bitte reichen Sie das unterzeichnete Gesuch so rasch wie möglich ein (innerhalb von 35 Tagen), entweder eingescannt per E-Mail an: energie@bs.ch oder per Post an:
Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Energie,
Spiegelgasse 15, 4001 Basel.

Bitte beachten Sie: Nur **vollständige** Gesuche können berücksichtigt werden.

Prüfung

Das Amt für Umwelt und Energie prüft Ihren Antrag. Ist alles in Ordnung, erhalten Sie innerhalb von fünf bis sechs Wochen eine Beitragszusage, die zwei Jahre gültig ist.

Ausführung

Führen Sie die Massnahmen, für die Sie Förderbeiträge beantragt haben, innerhalb von zwei Jahren aus.

Abschluss

Füllen Sie im Online-Gesuchsportal das Abschlussformular aus und reichen Sie dieses ausgedruckt mit allen nötigen Abschlussdokumenten ein, entweder eingescannt per E-Mail an: energie@bs.ch oder per Post an:
Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Energie, Spiegelgasse 15, 4001 Basel.

Auszahlung

Das Amt für Umwelt und Energie prüft Ihre Unterlagen. Ist alles in Ordnung, erhalten Sie innerhalb von fünf bis sechs Wochen einen Beitragsentscheid. Danach wird Ihnen der Förderbeitrag ausbezahlt.

Bitte beachten Sie: Das Konto, auf den der Förderbeitrag ausbezahlt werden soll, muss auf den Eigentümer respektive die Eigentümerin lauten. Bitte kontrollieren Sie die IBAN-Nummer.

Fragen?

Bei Unklarheiten im Vorgehen oder bei Schwierigkeiten mit dem Bedienen des Online-Gesuchsportals bitten wir Sie, sich telefonisch mit dem Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Energie, in Verbindung zu setzen: 061 267 08 20.

Ablauf Förderbeitragsgesuch



Zusammenfassung: Sie müssen das Gesuch vor Baubeginn einreichen. Nach der Einreichung wird das Gesuch innerhalb von 5-6 Wochen geprüft und ggf. zugesagt. Sie haben für die Realisation inklusive Einreichung des Abschlussformulars maximal zwei Jahre Zeit. Danach erlischt der Anspruch.

Förderbeiträge für die Gebäudehülle

Einzelbauteilsanierung

Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich sowie Fenster



Beitragssätze pro Quadratmeter sanierte Fläche

Sanierte Fläche	Wärmedämmung	Beitragssatz
Dach	$U \leq 0.2 \text{ W/m}^2\text{K}$	Fr. 50.– / m ²
Wand gegen aussen (Fassade)	$U \leq 0.2 \text{ W/m}^2\text{K}$	Fr. 70.– / m ²
Boden gegen aussen (Untersicht)	$U \leq 0.2 \text{ W/m}^2\text{K}$	Fr. 50.– / m ²
Wand im Erdreich (bis 2 m)	$U \leq 0.2 \text{ W/m}^2\text{K}$	Fr. 40.– / m ²
Boden im Erdreich (bis 2 m)	$U \leq 0.2 \text{ W/m}^2\text{K}$	Fr. 40.– / m ²
Wand im Erdreich (mehr als 2 m im Erdreich)	$U \leq 0.25 \text{ W/m}^2\text{K}$	Fr. 20.– / m ²
Boden im Erdreich (mehr als 2 m im Erdreich)	$U \leq 0.25 \text{ W/m}^2\text{K}$	Fr. 20.– / m ²
Fenster	$U \leq 0.7 \text{ W/m}^2\text{K}$	Fr. 50.– / m ²
Decke gegen unbeheizt (Estrichboden)	$U \leq 0.25 \text{ W/m}^2\text{K}$	Fr. 20.– / m ²
Boden gegen unbeheizt (Kellerdecke)	$U \leq 0.25 \text{ W/m}^2\text{K}$	Fr. 20.– / m ²

Allgemeine Förderbeitragsbedingungen

- Reichen Sie Ihren Antrag auf Förderbeiträge vor Baubeginn ein.
- Beiträge erhalten Sie nur für Gebäude mit Baujahr vor 2000.
- Der minimale Förderbeitrag beträgt 1'000 Franken. Davon ausgenommen sind Aktionen sowie Beiträge für förderbeitragsberechtigte Massnahmen unter 1'000 Franken, die in einem GEAK Plus empfohlen werden.
- Der Förderbeitrag beträgt maximal 40 Prozent Ihrer gesamten Investitionskosten.
- Bei Förderbeiträgen über 10'000 Franken sind Sie verpflichtet, einen GEAK Plus oder eine Gebäudeanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft BFE einzureichen.

Spezifische Vorgaben

- Die Gebäudeteile, die saniert werden sollen, sind bereits im Ausgangszustand beheizt.

Bitte beachten Sie

- Haustüren sind nur dann förderbeitragsberechtigt, wenn der Glasanteil mindestens 75 Prozent beträgt. Für die verglaste Haustürfläche gelten dieselben Förderbeiträge wie für Fenster.
- Auf- und Anbauten sowie Aufstockungen sind nicht förderbeitragsberechtigt.

Mögliche zusätzliche Förderbeiträge

- **Aktion GEAK Plus:** Wenn Sie einen GEAK Plus erstellen lassen, erhalten Sie 500 Franken, auch wenn Sie noch keine Massnahmen umgesetzt haben.
- **GEAK Plus:** Wenn Sie eine förderbeitragsberechtigte Massnahme aus dem GEAK Plus umsetzen, wird Ihnen ein Pauschalbetrag von 1'000 Franken (Einfamilienhaus) respektive 1'500 Franken (Mehrfamilienhaus) ausbezahlt.
- **Gesamtsanierungsbonus – Bonus Gebäudehülleneffizienz:** Wenn Sie Ihr Gebäude mit einer oder mehreren Einzelbauteilsanierungsmassnahmen die Energieeffizienzklasse GEAK C, B oder A erreicht, erhalten Sie einen Bonus pro m² Energiebezugsfläche.
- **Aktion Solarkraftwerk Basel:** Wenn Sie die Dach- oder Fassadensanierung mit der Installation einer PV-Anlage kombinieren, erhalten Sie den doppelten Förderbeitrag für die sanierte und mit PV-Modulen belegte Dach- oder Fassadenfläche.



GEAK Plus

Gebäudeenergieausweis der Kantone mit Beratungsbericht



Beitragssätze pauschal

Massnahmen	Beitragssatz
GEAK Plus für EFH	Fr. 1'000.– / Gebäude
GEAK Plus für MFH, Verwaltung, Schule	Fr. 1'500.– / Gebäude

Allgemeine Förderbeitragsbedingungen

- Reichen Sie Ihren Antrag auf Förderbeiträge vor der Auftragsvergabe ein.

Spezifische Vorgaben

- Lassen Sie für Ihr Gebäude einen GEAK Plus erstellen. Wählen Sie dazu auf www.geak.ch einen GEAK-Experten oder eine GEAK-Expertin aus.
- Wenn Sie mindestens eine der im GEAK Plus vorgeschlagenen Sanierungsmassnahmen umsetzen, erhalten Sie Förderbeiträge für die förderbeitragsberechtigten Massnahme (z.B. Dach, Fassade etc., [siehe Einzelbauteilsanierung](#)) und zusätzlich die Pauschale für den GEAK Plus.

Bitte beachten Sie

- Die Förderbeitragszusage für den GEAK Plus ist fünf Jahre gültig.

Mögliche zusätzliche Förderbeiträge

- **Aktion GEAK Plus:** Wenn Sie einen GEAK Plus erstellen lassen, erhalten Sie 500 Franken, auch wenn Sie noch keine Massnahmen umgesetzt haben.



Gesamtsanierungsbonus

Bonus Gebäudehülleneffizienz



Beitragssätze pro Quadratmeter Energiebezugsfläche EBF

Massnahmen	Beitragssatz
Sanierung erreicht GEAK Stufe C	Fr. 30.– / m ² EBF
Sanierung erreicht GEAK Stufe B	Fr. 40.– / m ² EBF
Sanierung erreicht GEAK Stufe A	Fr. 50.– / m ² EBF

Allgemeine Förderbeitragsbedingungen

- Der Gesamtsanierungsbonus ist ein Zusatz zu förderbeitragsberechtigten [Einzelbauteilsanierungsmassnahmen](#).

Spezifische Vorgaben

- Lassen Sie für Ihr Gebäude einen GEAK Plus erstellen. Wählen Sie dazu auf www.geak.ch einen GEAK-Experten oder eine GEAK-Expertin aus.
- Wenn Ihr Gebäude mit einer oder mehreren Einzelbauteilsanierungsmassnahmen eine höhere Energieeffizienzklasse (GEAK C, B oder A) erreicht, erhalten Sie zusätzlich zum Förderbeitrag für die Einzelbauteilsanierungsmassnahmen einen Bonus pro m² Energiebezugsfläche.
- Reichen Sie Ihren Antrag auf Förderbeiträge für den Gesamtsanierungsbonus vor Baubeginn derjenigen Einzelbauteilsanierungsmassnahme ein, mit der Ihr Gebäude die Energieeffizienzklasse GEAK C, B oder A erreicht.
- Der Förderbeitrag beträgt maximal 40 Prozent Ihrer gesamten Investitionskosten. Anrechenbar sind alle Investitionen in Einzelbauteilsanierungsmassnahmen, die Sie im Zeitraum von fünf Jahren bis und mit Erreichen der Energieeffizienzklasse GEAK C, B oder A getätigt haben.

Bitte beachten Sie

- Einen Antrag auf Förderbeiträge für den Gesamtsanierungsbonus können Sie nur einmal stellen, auch wenn Ihr Gebäude mit weiteren Einzelbauteilsanierungsmassnahmen eine höhere Energieeffizienzklasse erreicht. Sie können aber Förderbeiträge für die Einzelbauteilsanierungsmassnahmen beantragen.
- Denken Sie daran, den GEAK nach Abschluss der Sanierung aktualisieren zu lassen und ihn zusammen mit den Abschlussdokumenten einzureichen.

Mögliche zusätzliche Förderbeiträge

- **Aktion GEAK Plus:** Wenn Sie einen GEAK Plus erstellen lassen, erhalten Sie 500 Franken, auch wenn Sie noch keine Massnahmen umgesetzt haben.
- **GEAK Plus:** Wenn Sie eine förderbeitragsberechtigte Massnahme aus dem GEAK Plus umsetzen, wird Ihnen ein Pauschalbetrag von 1'000 Franken (Einfamilienhaus) respektive 1'500 Franken (Mehrfamilienhaus) ausbezahlt.



Schritt für Schritt zur Gesamtsanierung

Schritt für Schritt zur Gesamtsanierung



Einzelbauteilsanierung

+

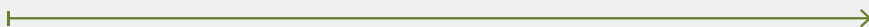


Einzelbauteilsanierung

=



Gesamtsanierung



Gesamtsanierung mit Minergie

Umfassende Gesamtsanierung mit Minergie-Zertifikat ohne Etappierung



Beitragssätze pro Quadratmeter Energiebezugsfläche EBF

Erreichter Standard	EFH	MFH	Nicht-Wohnbau
Minergie (-A)	Fr. 100.– / m ² EBF	Fr. 60.– / m ² EBF	Fr. 40.– / m ² EBF
Minergie-P (-A)	Fr. 155.– / m ² EBF	Fr. 90.– / m ² EBF	Fr. 65.– / m ² EBF
Zusatzbeitrag ECO	Fr. 5.– / m ² EBF	Fr. 5.– / m ² EBF	Fr. 5.– / m ² EBF

Allgemeine Förderbeitragsbedingungen

- Reichen Sie Ihren Antrag auf Förderbeiträge vor Baubeginn ein.
- Beiträge erhalten Sie nur für Gebäude mit Baujahr vor 2000.
- Der Förderbeitrag beträgt maximal 40 Prozent Ihrer gesamten Investitionskosten.

Spezifische Vorgaben

- Wenn Sie Ihr Gebäude ohne Etappierung in einem Zug komplett sanieren und das Gebäude im Minergie-Standard zertifizieren lassen, erhalten Sie einen Bonus pro m² Energiebezugsfläche.

Bitte beachten Sie

- Bei einer Gesamtsanierung mit Minergie-Zertifikat ist eine Kombination von Förderbeiträgen (z.B. für Einzelbauteile, Gesamtsanierungsbonus, GEAK Plus, Heizungsanlagen etc.) nicht möglich.

Förderbeiträge für erneuerbar betriebene Heizungen

Wärmepumpen

Luft-/Wasser-, Sole-/Wasser-, Wasser-/Wasser-Wärmepumpe



Beitragssätze

Massnahmen	Beitragssatz ausserhalb Fernwärmegebiet	Beitragssatz innerhalb Fernwärmegebiet
Luft-/Wasser- Wärmepumpe	Fr. 8'000.– plus Fr. 250.– / kW _{th}	bis 70 kW _{th} : Fr. 4'000.– plus Fr. 125.– / kW _{th}
		ab 70 kW _{th} : keine Beiträge
Sole-/Wasser- & Wasser-/Wasser- Wärmepumpe (Erdsonden- Wärmepumpe)	bis 10 kW _{th} : max. Fr. 30'000.– ab 10 kW _{th} : Fr. 25'500.– / Anlage plus Fr. 450.– / kW _{th}	bis 10 kW _{th} : max. Fr. 15'000.–
		von 10 bis 70 kW _{th} : Fr. 12'500.– / Anlage plus Fr. 225.– / kW _{th}
		ab 70 kW _{th} : keine Beiträge

Allgemeine Förderbeitragsbedingungen

- Reichen Sie Ihren Antrag auf Förderbeiträge vor Baubeginn ein.
- Der Förderbeitrag beträgt maximal 40 Prozent Ihrer gesamten Investitionskosten.

Spezifische Vorgaben

- Die neue Heizung ersetzt eine bestehende Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
- Die Anlage kann zusammen mit weiteren erneuerbar betriebenen Heizsystemen eingesetzt werden (z.B. Solaranlage).
- Bei der Installation sind die Anforderungen, Nebenbedingungen und Dimensionierungsgrundlagen gemäss Energieverordnung zu beachten respektive einzuhalten.
- Förderbeitragsberechtigt sind Anlagen mit thermischer Nennleistung kW_{th} bei Betriebspunkt Luft-/Wasser-Wärmepumpen: A-7/W34, Sole-/Wasser-Wärmepumpen: B0/W34 und Wasser-/Wasser-Wärmepumpen: W10/W34 nach EN 14825.
- Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W_{th} installierter Nennleistung pro m^2 EBF bemessen.
- Die zur Installation einer Erdsonden-Wärmepumpen beauftragte Bohrfirma muss über ein gültiges Gütesiegel verfügen. Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz finden Sie hier: www.fws.ch/bohrfirmen-mit-guetesiegel

Bitte beachten Sie

- Innerhalb des bestehenden und geplanten Fernwärmegebiets (Definition der Gebiete gemäss Teilrichtplan Energie, EnV §60 Abs. 1bis: F01/F02/F03/V41) gibt es ab 1. Juni 2025 für Wärmepumpen bis 70 kW halbierte Förderbeiträge. Für Wärmepumpen ab 70 kW gibt es keine Förderbeiträge.
- Ausnahmen sind möglich, wenn eine Liegenschaft aus technischen Gründen nicht an die Fernwärme angeschlossen werden kann oder bei ausserordentlichen Anschlusskosten.
- Wärmepumpen sind zum Teil melde- oder bewilligungspflichtig ([vgl. nächste Seite](#)).

Mögliche zusätzliche Förderbeiträge

- **Aktion GEAK Plus:** Wenn Sie einen GEAK Plus erstellen lassen, erhalten Sie 500 Franken, auch wenn Sie noch keine Massnahmen umgesetzt haben.



- **Erstinstallation Wärmeverteilsystem:** Wenn Sie gleichzeitig mit dem Ersatz Ihrer Heizung im ganzen Gebäude neu ein zentrales hydraulisches Wärmeverteilsystem installieren, erhalten Sie zusätzliche Förderbeiträge.
- **Restwertentschädigung:** Falls Sie eine Gasheizung im Zuge der Gasnetzstilllegung ersetzen und bereits von IWB einen Stilllegungstermin erhalten haben, können Sie für Ihre Gasheizung, sofern diese jünger als 20 Jahre alt ist, eine Restwertentschädigung beantragen.

Melde- oder Bewilligungspflicht für Wärmepumpen

Massnahmen	Pflichten
Luft-/Wasser-Wärmepumpen im Innern von Gebäuden	Keine Baubewilligung Keine Meldepflicht
Luft-/Wasser-Wärmepumpen im Aussenraum, – die eine Abmessung von 2 m³ nicht überschreiten und hinter der Baulinie stehen (Maximalmasse im Vorgarten betragen 100 × 160 × 70 cm), – die gut in die Umgebung eingebettet sind – und die die Lärmschutzvoraussetzungen erfüllen	Keine Baubewilligung Mit Meldepflicht 
Luft-/Wasser-Wärmepumpen im Aussenraum, – die grösser sind als 100 × 160 × 70 cm	Mit Baubewilligung 
Erdsonden-Wärmepumpen	Keine Baubewilligung Mit Bohrbewilligung 

Fernwärme

Anschluss an ein Wärmenetz



Beitragssätze:

Massnahmen	Beitragssatz
Bis 500 kW	Fr. 4'000.– plus Fr. 200.– / kW
Über 500 kW	Fr. 54'000.– plus Fr. 100.– / kW

Allgemeine Förderbeitragsbedingungen

- Reichen Sie Ihren Antrag auf Förderbeiträge vor Baubeginn ein.
- Der Förderbeitrag beträgt maximal 40 Prozent Ihrer gesamten Investitionskosten.

Spezifische Vorgaben

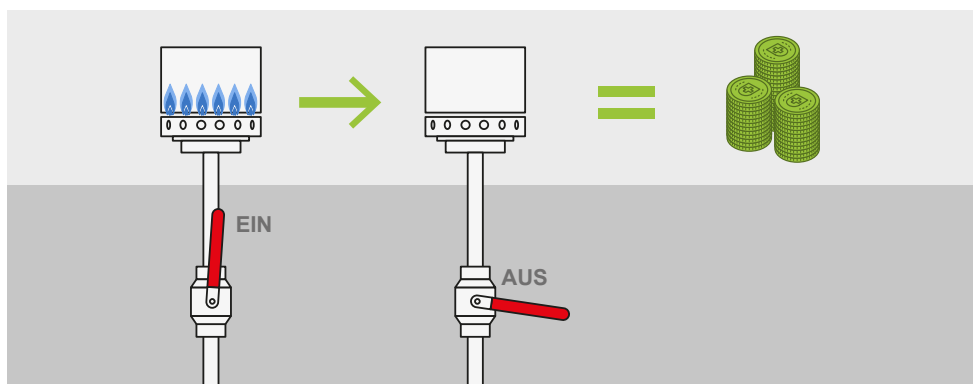
- Der Fernwärmeanschluss ersetzt eine bestehende Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
- Die Anlage kann zusammen mit weiteren erneuerbar betriebenen Heizsystemen eingesetzt werden (z.B. Solaranlage).
- Mindestens 20 Prozent (ab 70 kW: mindestens 50 Prozent) der bezogenen Fernwärme muss aus erneuerbaren Energien oder Abwärme stammen.
- Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W_{th} installierter Nennleistung pro m² EBF bemessen.
- Für kleine Anlagen mit einer Leistung unter 30 kW können individuelle Förderbeiträge festgelegt werden.

Bitte beachten Sie

- Für einen Anschluss an ein rein mit fossilen Energien betriebenes Wärmenetz erhalten Sie keine Förderbeiträge.

Mögliche zusätzliche Förderbeiträge

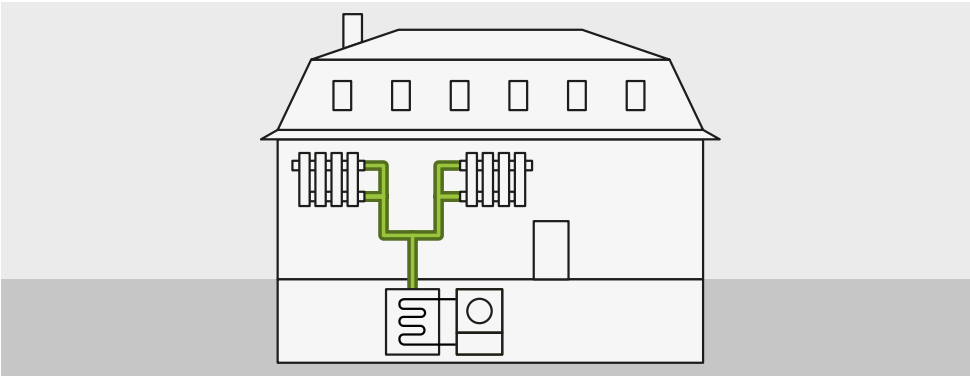
- **Aktion GEAK Plus:** Wenn Sie einen GEAK Plus erstellen lassen, erhalten Sie 500 Franken, auch wenn Sie noch keine Massnahmen umgesetzt haben.
- **Erstinstallation Wärmeverteilsystem:** Wenn Sie gleichzeitig mit dem Ersatz Ihrer Heizung im ganzen Gebäude neu ein zentrales hydraulisches Wärmeverteilsystem installieren, erhalten Sie zusätzliche Förderbeiträge.
- **Restwertentschädigung:** Falls Sie eine Gasheizung im Zuge der Gasnetzstilllegung ersetzen und bereits von IWB einen Stilllegungstermin erhalten haben, können Sie für Ihre Gasheizung, sofern diese jünger als 20 Jahre alt ist, eine Restwertentschädigung beantragen.



Weitere Informationen unter www.bs.ch/restwertentschädigung

Erstinstallation Wärmeverteilsystem

Ersatz von dezentralen elektrischen Widerstandsheizungen oder dezentralen fossilen Heizungen



Beitragssätze pro Quadratmeter Energiebezugsfläche EBF

Massnahmen	Beitragssatz
Erstinstallation hydraulisches Wärmeverteilsystem bis 250 m ²	pauschal Fr. 15'000.–
Erstinstallation hydraulisches Wärmeverteilsystem ab 250 m ²	Fr. 60.– / m ² EBF

Allgemeine Förderbeitragsbedingungen

- Reichen Sie Ihren Antrag auf Förderbeiträge vor Baubeginn ein.

Spezifische Vorgaben

- Die Erstinstallation des hydraulischen Wärmeverteilsystems erfolgt zusammen mit dem Ersatz dezentraler Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizungen (Einzelöfen) durch ein erneuerbar betriebenes Heizsystem (Wärmepumpe, Holzheizung, Anschluss an ein Wärmenetz).
- Die zu ersetzenden dezentralen Heizungen stellen mehr als 50 Prozent des jährlichen Heizwärmebedarfs der Liegenschaft bereit.
- Es werden alle dezentralen Heizungen ersetzt und an das zentrale Wärmeverteilsystem angeschlossen.

Mögliche zusätzliche Förderbeiträge

- **Aktion GEAK Plus:** Wenn Sie einen GEAK Plus erstellen lassen, erhalten Sie 500 Franken, auch wenn Sie noch keine Massnahmen umgesetzt haben.

Neubau/Erweiterung Wärmenetz und Wärmeerzeugungsanlage



Beitragssätze

Massnahmen	Beitragssatz
Neubau/Erweiterung Wärme-/Anergienetz	Fr. 40.– / (MWh/Jahr)
Neubau/Erweiterung Wärmeerzeugungsanlage:	
Sole-/Wasser-, Wasser-/Wasser-Wärmepumpe > 70 kW	Fr. 245.– / (MWh/Jahr)
Automatische Holzfeuerung > 300 kW	Fr. 80.– / (MWh/Jahr)

Allgemeine Förderbeitragsbedingungen

- Reichen Sie Ihren Antrag auf Förderbeiträge vor Baubeginn ein.
- Der Förderbeitrag beträgt maximal 40 Prozent Ihrer gesamten Investitionskosten.

Spezifische Vorgaben

- Durch den Neubau respektive die Erweiterung wird zusätzlich Wärme aus erneuerbaren Energien oder Abwärme verteilt (keine Ersatzanlagen ohne Erweiterung).
- Die zusätzlich verteilte Wärme wird für die Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser eingesetzt (keine Prozesswärme).
- Die Wärmelieferung richtet sich an bestehende Bauten (keine Neubauten).
- Netzerweiterungen von IWB und Erdwärme Riehen sind ausgenommen.
- Ab Beiträgen von Fr. 300'000.– kann das Amt für Umwelt und Energie individuelle Förderbeiträge festlegen.

Bitte beachten Sie

Die Bezugsgrösse in MWh/Jahr (Planungswert gemäss Anlagenauslegung) ist durch den Wärmenetzbetreiber zu bestimmen und nachvollziehbar zu dokumentieren:

- Neubau/Erweiterung Wärmenetz: Wärme aus erneuerbaren Energien oder Abwärme, die an Bauten geliefert wird (netto, exkl. Netzverluste), in denen der Wärmenetzanschluss eine bestehende Öl-, Gas- oder Elektroheizung ersetzt
- Neubau/Erweiterung Wärmeerzeugungszentrale: Gegenüber dem Zustand vor Neubau/Erweiterung der Wärmeerzeugungszentrale zusätzlich an bestehende Bauten gelieferte Wärme (netto, exkl. Netzverluste) aus erneuerbaren Energien oder Abwärme

Automatische Holzheizung

Holzfeuerung



Beitragssätze

Massnahmen	Beitragssatz ausserhalb Fernwärmegebiet	Beitragssatz innerhalb Fernwärmegebiet
Dezentrale Einzelpelletfeuerungen	pauschal Fr. 1'000.–	pauschal Fr. 500.–
Neuanlagen bis 70 kW	Fr. 10'000.– plus Fr. 200.– / kW _{th}	Fr. 5'000.– plus Fr. 100.– / kW _{th}
Neuanlagen von 70 bis 500 kW	Fr. 15'000.– plus Fr. 130.– / kW _{th}	keine Beiträge

Allgemeine Förderbeitragsbedingungen

- Reichen Sie Ihren Antrag auf Förderbeiträge vor Baubeginn ein.
- Der Förderbeitrag beträgt maximal 40 Prozent Ihrer gesamten Investitionskosten.

Spezifische Vorgaben

- Die neue Heizung ersetzt eine bestehende Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
- Die Anlage kann zusammen mit weiteren erneuerbar betriebenen Heizsystemen eingesetzt werden (z.B. Solaranlage).

- Bei der Installation sind die Anforderungen, Nebenbedingungen und Dimensionierungsgrundlagen gemäss Energieverordnung zu beachten resp. einzuhalten.
- Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W_{th} installierter Nennleistung pro m² EBF bemessen.

Bitte beachten Sie

- Innerhalb des bestehenden und geplanten Fernwärmegebiets (Definition der Gebiete gemäss Teilrichtplan Energie, EnV §60 Abs. 1bis: F01/F02/F03/V41) gibt es ab 1. Juni 2025 für Holzheizungen bis 70 kW halbierte Förderbeiträge. Für Holzheizungen ab 70 kW gibt es keine Förderbeiträge.
- Ausnahmen sind möglich, wenn eine Liegenschaft aus technischen Gründen nicht an die Fernwärme angeschlossen werden kann oder bei ausserordentlichen Anschlusskosten.
- Automatische Holzheizungen sind bewilligungspflichtig. Unterlagen für das Baugesuch finden Sie auf der [Webseite des Bau- und Gastgewerbeinspektors](#).

Mögliche zusätzliche Förderbeiträge

- **Aktion GEAK Plus:** Wenn Sie einen GEAK Plus erstellen lassen, erhalten Sie 500 Franken, auch wenn Sie noch keine Massnahmen umgesetzt haben.
- **Restwertentschädigung:** Falls Sie eine Gasheizung im Zuge der Gasnetzstilllegung ersetzen und bereits von IWB einen Stilllegungstermin erhalten haben, können Sie für Ihre Gasheizung, sofern sie jünger als 20 Jahre alt ist, eine Restwertentschädigung beantragen.
Weitere Informationen unter www.bs.ch/restwertentschädigung



Solaranlage

Solarkollektoranlage



Beitragssätze

Massnahmen	Beitragssatz
Grundbeitrag pro Neuanlage	Fr. 2'400.–
Leistungsabhängiger Zusatzbeitrag	Fr. 1'000.– / kW

Allgemeine Förderbeitragsbedingungen

- Reichen Sie Ihren Antrag auf Förderbeiträge vor Baubeginn ein.
- Der Förderbeitrag beträgt maximal 40 Prozent Ihrer gesamten Investitionskosten.

Spezifische Vorgaben

- Sie installieren eine neue Solaranlage oder erweitern eine bestehende Anlage auf einem bestehenden Gebäude (kein Ersatz).
- Die Anlage entspricht den Anforderungen gemäss Erläuterungen zur Kollektorliste, Stand 12/ 2021 (www.kollektorliste.ch).
- Solaranlagen sind meldepflichtig. Für Solaranlagen in der Schutzzone und auf Kulturdenkmälern gilt eine Bewilligungspflicht. Die Meldung respektive Unterlagen für das Baugesuch finden Sie auf der Webseite des [Bau- und Gastgewerbeinspektorats](#).

- Die Ausgestaltung von Solaranlagen ist in der [Ausführungsbestimmung zur Bau- und Planungsverordnung](#) geregelt.
- Ab 70 kW thermischer Nennleistung muss die Anlage Teil einer erneuerbar betriebenen Heizungsanlage sein, die eine frühere Öl-, Gas- oder Elektroheizung ersetzt.

Bitte beachten Sie

- Thermische Solaranlagen werden vom Kanton gefördert, Photovoltaik-Anlagen vom [Bund \(Einmalvergütung Pronovo\)](#). Informationen zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen finden Sie auf der [Webseite des Bundesamtes für Energie](#).

Mögliche zusätzliche Förderbeiträge

- [Aktion GEAK Plus](#): Wenn Sie einen GEAK Plus erstellen lassen, erhalten Sie 500 Franken, auch wenn Sie noch keine Massnahmen umgesetzt haben.



Nanoverbund

Zusammenschluss bestehender Heizsysteme



Beitragssätze

Massnahmen	Beitragssatz ausserhalb Fernwärmegebiet	Beitragssatz innerhalb Fernwärmegebiet
Grundbeitrag pro Nano-verbund-Liegenschaft	Fr. 4'000.–	keine Beiträge
Leistungsabhängiger Zusatzbeitrag	Fr. 200.– / kW _{th}	keine Beiträge

Allgemeine Förderbeitragsbedingungen

- Reichen Sie Ihren Antrag auf Förderbeiträge vor Baubeginn respektive vor dem Zusammenschluss zum Nanoverbund ein.
- Der Förderbeitrag beträgt maximal 40 Prozent Ihrer gesamten Investitionskosten.

Spezifische Vorgaben

- Bei den Liegenschaften im Nanoverbund handelt es sich um Reihenhäuser mit bestehenden respektive für den Nanoverbund installierten, erneuerbar betriebenen Heizsystemen. Zusammen bilden sie einen zu 100 Prozent erneuerbar betriebenen Heizungsverbund.
- Bestehende erneuerbar betriebene Heizsysteme wie Wärmepumpen, Holzheizungen und thermische Solaranlagen werden in den Nanoverbund integriert.
- Im Nanoverbund anfangs allenfalls noch vorhandene Öl-, Gas- oder Elektroheizungen werden innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Eingabe des Förderbeitragsgesuchs durch erneuerbar betriebene Heizsysteme ersetzt respektive ausser Betrieb genommen.
- Liegenschaften im Nanoverbund, welche Wärme aus dem Verbund beziehen, ohne ein eigenes Heizsystem zu installieren, erhalten den Förderbeitrag zum Zeitpunkt der Ausserbetriebnahme ihres fossil betriebenen Heizsystems.
- Der Förderbeitrag wird mit maximal $50 W_{th}$ installierter Nennleistung pro m^2 EBF bemessen.

Bitte beachten Sie

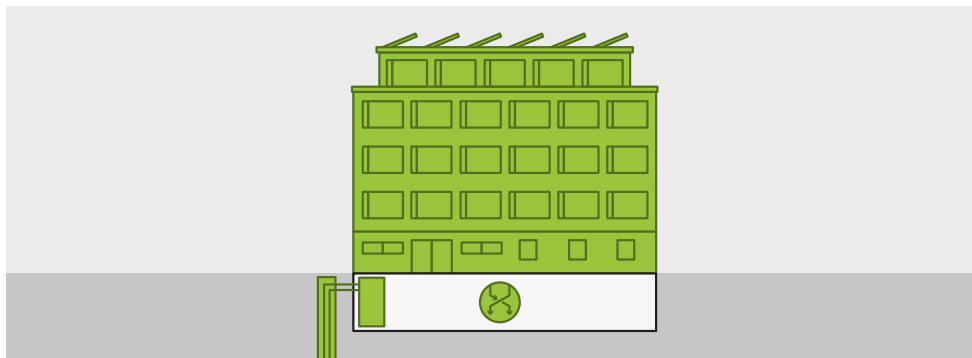
- Innerhalb des aktuellen und geplanten Fernwärmegebiets (Definition der Fernwärmegebiete gemäss Teilrichtplan Energie, EnV §60 Abs. 1bis: F01/F02/F03/V41) kann kein Nanoverbund gebildet werden.
- Alle Liegenschaften im Verbund, die ein erneuerbar betriebenes Heizsystem als Ersatz für eine fossil oder elektrisch betriebene Heizung installieren und damit den Verbund speisen, erhalten Förderbeiträge für das jeweilige erneuerbar betriebene Heizsystem.

Mögliche zusätzliche Förderbeiträge

- Aktion GEAK Plus: Wenn Sie einen GEAK Plus erstellen lassen, erhalten Sie 500 Franken, auch wenn Sie noch keine Massnahmen umgesetzt haben.
- Erstinstallation Wärmeverteilsystem: Wenn Sie gleichzeitig mit dem Ersatz Ihrer Heizung im ganzen Gebäude neu ein zentrales hydraulisches Wärmeverteilsystem installieren, erhalten Sie zusätzliche Förderbeiträge.
- Restwertentschädigung: Falls Sie eine Gasheizung im Zuge der Gasnetzstilllegung ersetzen und bereits von IWB einen Stilllegungstermin erhalten haben, können Sie für Ihre Gasheizung, sofern diese jünger als 20 Jahre alt ist, eine Restwertentschädigung beantragen.
Weitere Informationen unter www.bs.ch/restwertentschädigung

Weitere Förderbeiträge

Neubau/Ersatzneubau Minergie-P



Beitragssätze pro Energiebezugsfläche EBF

Massnahmen	Beitragssatz
Für die ersten 1'000 m ² EBF	Fr. 100.– / m ²
Ab 1'000 m ² EBF	Fr. 25.– / m ²
Zusatz ECO	Fr. 5.– / m ²

Allgemeine Förderbeitragsbedingungen

- Reichen Sie Ihren Antrag auf Förderbeiträge vor Baubeginn ein.
- Der Förderbeitrag beträgt maximal 40 Prozent Ihrer gesamten Investitionskosten.

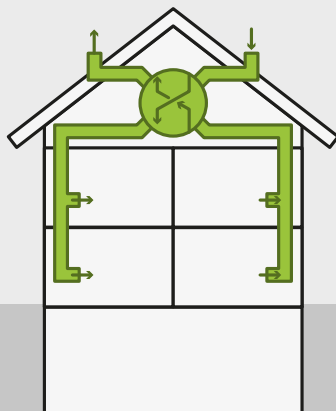
Spezifische Vorgaben

- Neubauten, die energetisch über die Anforderungen der Verordnung zum Energiegesetz hinausgehen, sind förderbeitragsberechtigt. Bedingung ist die Einhaltung des Minergie-P-Standards (mit oder ohne Zusatzzertifizierung Minergie-A und/oder Minergie-ECO).

Bitte beachten Sie

- Für alle Massnahmen, die gemäss Energiegesetz für Neubauten vorgegeben sind, gibt es keine Förderbeiträge. Auch nicht für Heizungs- und Lüftungsanlagen.

Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung



Massnahmen	Beitragssatz
Pro Wohneinheit	max. Fr. 2'400.–

- Reichen Sie Ihren Antrag auf Förderbeiträge vor Baubeginn ein.

- Sie installieren eine neue Lüftungsanlage in einem bestehenden Gebäude (nicht in einem Neubau).
- Förderbeiträge gibt es nur für Geräte mit Zuluft, Abluft und Wärmerückgewinnung.
- Die Investitionskosten pro Wohneinheit müssen mindestens Fr. 8'000 betragen.

- Aktion GEAK Plus: Wenn Sie einen GEAK Plus erstellen lassen, erhalten Sie 500 Franken, auch wenn Sie noch keine Massnahmen umgesetzt haben.



Aktionen

Aktion GEAK Plus



Beitragssatz pauschal

Massnahme	Beitragssatz
GEAK Plus	Fr. 500.–

Der GEAK ist der Gebäudeenergieausweis der Kantone. Der GEAK Plus ist ein GEAK mit Beratungsbericht und damit das ideale Instrument, um sich auf eine energetische Sanierung und einen Heizungsersatz vorzubereiten.

Allgemeine Förderbeitragsbedingungen

- Lassen Sie von einem GEAK-Experten Ihrer Wahl einen GEAK Plus erstellen. Adressen von GEAK-Beraterinnen und -Beratern finden Sie auf der Webseite des Vereins GEAK (www.geak.ch).
- Füllen Sie den [500-Franken-Gutschein](#) aus.
- Reichen Sie den ausgefüllten Gutschein beim Amt für Umwelt und Energie zusammen mit dem GEAK-Ausweis und dem GEAK-Plus-Beratungsbericht ein (energie@bs.ch)

Bitte beachten Sie

- Die Aktion dauert so lange, bis das vom Regierungsrat bewilligte Budget ausgeschöpft ist.

Aktion Solarkraftwerk Basel



Beitragssätze pro Quadratmeter sanierte und mit Photovoltaik-Modulen belegte Fläche

Sanierte und mit PV-Modulen belegte Fläche	Beitragssatz
Dach	Fr. 50.– / m ² + Fr. 50.– / Modulfläche
Wand gegen aussen (Fassade)	Fr. 70.– / m ² + Fr. 70.– / Modulfläche

Allgemeine Förderbeitragsbedingungen

- Reichen Sie Ihren Antrag auf Förderbeiträge vor Baubeginn ein.
- Beiträge erhalten Sie nur für Gebäude mit Baujahr vor 2000.
- Bei Förderbeiträgen über 10'000 Franken sind Sie verpflichtet, einen GEAK Plus oder eine Gebäudeanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft BFE einzureichen.
- Der Förderbeitrag beträgt maximal 40 Prozent Ihrer gesamten Investitionskosten.

Spezifische Vorgaben

- Pro Quadratmeter saniertes Dach erhalten Sie einen Förderbeitrag von 50 Franken und pro Quadratmeter sanierte Fassade einen von 70 Franken. Dieser Betrag wird dort verdoppelt, wo Sie auf dem sanierten Dach oder an der sanierten Fassade Photovoltaik-Module anbringen. Massgebend für die Verdoppelung des Förderbeitrags ist die Photovoltaik-Modulfläche.
- Bei Dachanlagen greift die Förderung nur, wenn 90 Prozent der Fläche mit guter und bester Eignung gemäss [Solarkataster](#) respektive das technisch machbare Potenzial mit Photovoltaik-Modulen belegt wird.

- Bei Fassadenanlagen gilt die Förderung für jeden Quadratmeter mit guter Eignung gemäss [Solarkataster](#).

Bitte beachten Sie

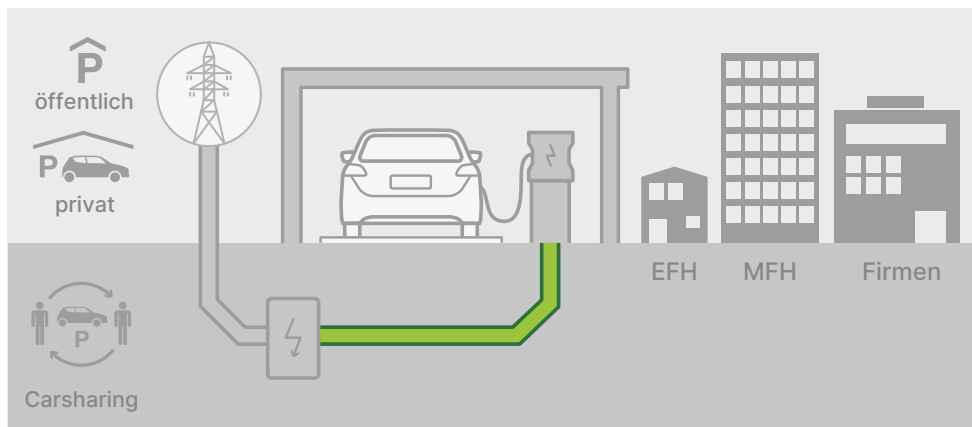
- Damit Sie von der «Aktion Solarkraftwerk Basel» profitieren können, machen Sie bitte im Online-Gesuchsportal beim Antrag auf Förderbeiträge für die Dach- oder Fassadensanierung ([Einzelbauteilsanierung](#)) einen entsprechenden Vermerk.
- Förderbeiträge für Photovoltaik-Modulflächen gibt es nur für förderbeitragsberechtigzte Dach- und Fassadenflächen.
- Die Aktion dauert so lange, bis das vom Regierungsrat bewilligte Budget ausgeschöpft ist.

Mögliche zusätzliche Förderbeiträge

- [Aktion GEAK Plus](#): Wenn Sie einen GEAK Plus erstellen lassen, erhalten Sie 500 Franken, auch wenn Sie noch keine Massnahmen umgesetzt haben.



Aktion Ladeinfrastruktur



Beitragssätze

Anlage	Beitragssatz
Parkierungsanlage mit öffentlichem Zugang	max. Fr. 3'500.– / Ladepunkt
Parkierungsanlage ohne öffentlichen Zugang	max. Fr. 1'300.– / Ladepunkt
Öffentlicher Carsharing-Standort	max. Fr. 7'500.– / Ladepunkt

Allgemeine Förderbeitragsbedingungen

- Zweistufiges Verfahren: Reichen Sie Ihren Antrag auf Förderbeiträge vor Baubeginn ein und profitieren Sie von grösserer Planungssicherheit.
- Einstufiges Verfahren: Reichen Sie nach Installationsfertigstellung Ihre Abschlussunterlagen ein.
- Der Förderbeitrag beträgt maximal 60 Prozent der zugelassenen Kosten.

Spezifische Vorgaben

- Gefördert wird die Grundinstallation ab Hausanschluss bis zur horizontalen Zuleitung (z.B. Einzelleitung oder Flachkabel) unmittelbar über den Parkplätzen oder direkt zur Position der zukünftigen Ladestation.
- Als Bezugsgrösse für die Berechnung des Förderbeitrags gilt die Anzahl Ladepunkte, die durch die verbaute Grundinstallation nach Ausrüstung mit einer Ladestation zur Verfügung stehen. Dies entspricht typischerweise der Anzahl Parkplätze, für die die Grundinstallation zum Laden vorgenommen wird.

Bitte beachten Sie

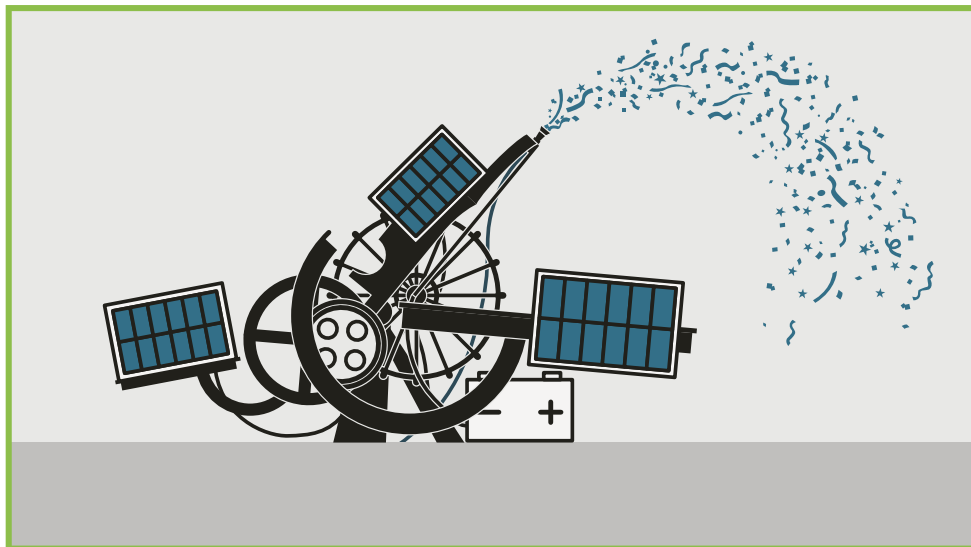
- Es gibt oft Mischformen von Parkieranlagen mit und ohne öffentlichen Zugang. In diesen Fällen kann beides in einem Förderantrag kombiniert werden.
- Die Aktion dauert bis Ende 2030.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.bs.ch/ladeinfrastruktur

Bei Fragen schreiben Sie bitte an: ladeinfrastruktur@bs.ch

Ihr Energieprojekt

Vorhaben, die zum Energiesparen motivieren



Allgemeine Förderbeitragsbedingungen

Folgende Punkte müssen bei einer Projekteingabe erfüllt sein:

- Das Vorhaben entspricht den Zielen der kantonalen Energiepolitik und stellt die Themen Energieeffizienz und erneuerbare Energien ins Zentrum.
- Ihr Vorhaben findet im Kanton Basel-Stadt statt. Von Ihrem Vorhaben profitiert die Basler Bevölkerung.
- Ihr Vorhaben ist primär gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.

Spezifische Vorgaben

Damit wir Ihr Gesuch prüfen können, reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:

- Skizze Ihres Vorhabens mit Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Anzahl zu erreichende Personen, Inhaltskonzept und Zeitrahmen der Umsetzung

- Angaben zu Ihrer Person respektive zur Organisation, die das Vorhaben umsetzen möchte (bei Vereinen z.B. Statuten, Link zur Webseite o.ä.).
- Finanzierungsplan und Budget Ihres Vorhabens mit Angaben zum Umfang Ihrer Eigenleistungen (personell und finanziell), zu weiteren Finanzierungsquellen (bestätigt oder angefragt) und zur Höhe des Unterstützungsbeitrags, den Sie vom Amt für Umwelt und Energie erwarten.

Bitte beachten Sie

- Über Projekteingaben wird jeweils gebündelt Ende Januar, Ende Mai und Ende Oktober entschieden.
- Ein Projekt kann nicht gleichzeitig vom Amt für Umwelt und Energie und Swisslos finanzielle Unterstützung erhalten.

Ablauf

Nach Ihrer Eingabe prüfen wir Ihr Gesuch auf formale Kriterien und teilen Ihnen mit, wann Sie mit einem Entscheid rechnen können.

Gesuch einreichen

Richten Sie Ihren Antrag auf Förderbeiträge an die folgende Adresse:

Amt für Umwelt und Energie
Förderung und Aktionen
Spiegelgasse 15
4051 Basel
Telefon +41 61 267 08 20
energie@bs.ch

Kontakt

Energieberatung

Die kantonale Energieberatung beantwortet Fragen rund um das Thema Gebäudeenergie. Das Beratungsangebot ist kostenlos.



www.bs.ch/energieberatung

- Bei einem Besuch vor Ort nimmt die Energieberatung die Bauteile und Gebäudetechnik Ihrer Liegenschaft unter die Lupe.
- Anhand Ihrer Energierechnungen wird grob abgeschätzt, mit welchen Massnahmen Sie wie viel Energie einsparen können.
- Ein kurzer Beratungsbericht bildet die vorhandenen Potenziale verständlich ab.
- Ferner wird aufgezeigt, welche Lösungen im Bereich der erneuerbaren Energien bei Ihrem Gebäude sinnvoll und möglich sind.
- Neben Informationen zu Fördergeldern und den gesetzlichen Bestimmungen erhalten Sie eine konkrete Empfehlung für das weitere Vorgehen.
- Einen Besprechungstermin im Amt für Umwelt und Energie können Sie [online buchen](#).
- Einen Vor-Ort-Besuch vereinbaren Sie am besten via E-Mail: energieberatung@bs.ch

Förderbeiträge Energie online

Sie haben in dieser Broschüre keine Antworten auf Ihr Fragen gefunden? Online finden Sie die FAQ, häufig gesuchte Dokumente und vieles mehr.



www.bs.ch/förderbeiträge

Allgemeine Informationen

Für allgemeine Informationen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Energie:
Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt
Amt für Umwelt und Energie

Abteilung Energie

Spiegelgasse 15

Postfach, CH-4001 Basel

Telefon +41 61 267 08 20

energie@bs.ch

www.bs.ch/aue